

Berufliches Schulzentrum Meißen - Radebeul

Berufliches Gymnasium

D A S K U R S S Y S T E M

im beruflichen Gymnasium

für Wirtschaft, Technik und

Informations- und Kommunikationstechnologie

Leitfaden

Qualifikationsphase -
Jahrgangsstufe 12 und 13

Das Kurssystem

Struktur und Organisation (vgl. § 33 BGYSO)

- (1) Die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden eine pädagogische Einheit. Der Übergang erfolgt ohne Versetzungsentscheidung. Der Unterricht in den einzelnen Fächern findet in Grund- und Leistungskursen statt, die jeweils ein Kurshalbjahr dauern.
- (2) Grundkurse führen auf grundlegendem Anforderungsniveau in Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches ein. Es werden wesentliche Arbeitsmethoden vermittelt und Zusammenhänge im Fach sowie über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar gemacht.
- (3) Leistungskurse vermitteln eine exemplarisch vertiefte wissenschaftspropädeutische Ausbildung im fachübergreifenden Zusammenhang auf erhöhtem Anforderungsniveau. Sie sind auf eine vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden mit dem Ziel der selbstständigen Anwendung, Übertragung und theoretischen Reflexion gerichtet. Die fachrichtungsbestimmenden Leistungskurse dienen in besonderer Weise einer berufsbezogenen Schwerpunktsetzung.

Punktesystem Noten Zeugnisse

Notengebung und Punktesystem in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (vgl. § 26 BGYSO)

Alle Bewertungen der Schülerleistungen erfolgen mit den herkömmlichen Noten und den ihnen zugeordneten Punkten. Das Punktesystem ist den Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“ entsprechend der Notentendenz wie folgt zugeordnet:

| | |
|----------------|------------------|
| „sehr gut“ | 15/14/13 Punkte; |
| „gut“ | 12/11/10 Punkte; |
| „befriedigend“ | 9/8/7 Punkte; |
| „ausreichend“ | 6/5/4 Punkte; |
| „mangelhaft“ | 3/2/1 Punkte; |
| „ungenügend“ | 0 Punkte. |

Es dürfen nur ganze Noten erteilt und volle Punkte gegeben werden.

Zeugnisse (vgl. § 27 BGYSO)

- (2) Die Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 erhalten nach jedem Kurshalbjahr ein Halbjahreszeugnis über die in den Grundkursen des Pflicht- und Wahlbereichs und den Leistungskursen erbrachten Leistungen.
- (3) Die Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen wird im Zeugnis vermerkt. Auf Antrag des Schülers ist eine von ihm geleistete, auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.
- (4) Das Zeugnis wird vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Vertreter und dem Klassenlehrer oder dem Tutor unterschrieben.
- (5) Alle Zeugnisse müssen den von der obersten Schulaufsichtsbehörde herausgegebenen Mustern entsprechen.

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 29 BGYSO)

- (1) Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife werden die Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13, die Ergebnisse der Abiturprüfung und die erreichte Durchschnittsnote ausgewiesen.
- (2) Die Noten der am Ende der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer werden in das Zeugnis aufgenommen, ohne in die Durchschnittsnote einzugehen.

| | |
|---------------------------|---|
| <p>Klausuren u.a.</p> | <p style="text-align: center;">Klausuren, Belegarbeit (vgl. § 16 BGYSO)</p> <p>(1) In jedem Leistungskurs sind in den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I mindestens je zwei Klausuren, im Kurshalbjahr 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen. Klausuren sind anzukündigen.</p> <p>(2) In jedem Grundkurs ist in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Arbeitszeit in den Klausuren beträgt bis zu 90 Minuten. Im Fach Deutsch kann die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.</p> <p>(5) In den schriftlichen Prüfungsfächern kann vor der Abiturprüfung eine Klausur über die Dauer der in der Abiturprüfung vorgesehenen Zeit geschrieben werden.</p> <p>(6) Als schriftlichen Leistungsnachweis erstellt jeder Schüler während eines Kurshalbjahres der Qualifikationsphase eine Belegarbeit von höchstens zehn Seiten Umfang. Diese geht wie eine zusätzliche Klausur in die Leistungs-bewertung des entsprechenden Faches ein.</p> <p style="text-align: center;">Kurzkontrollen (vgl. § 17 BGYSO)</p> <p>Kurzkontrollen sind kurze schriftliche Leistungsnachweise von höchstens 40 Minuten Dauer zu Inhalten der gegenwärtig behandelten Lehrplaneinheit oder der gestellten Hausaufgaben. Bei der zeitlichen Planung der Kurzkontrollen ist auf Klassenarbeiten und Klausuren Rücksicht zu nehmen.</p> <p style="text-align: center;">Mündliche und praktische Leistungen (vgl. § 18 BGYSO)</p> <p>(1) Über das Schuljahr verteilt sind mündliche Leistungen vom Schüler abzufordern und deren Ergebnisse festzuhalten.</p> <p>(2) Praktische Leistungsnachweise sind insbesondere in den fachrichtungsbestimmenden Fächern, in Kunst, Musik und bei Experimenten im naturwissenschaftlichen Unterricht zu erbringen.</p> <p>(3) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass der Schüler ein Projekt selbstständig planen, durchführen und abschließen kann, und bestehen in der Regel aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Aufgabenteilen. Die Fachkonferenz beschließt zu Beginn des Schul- oder Kurshalbjahres die Durchführung der komplexen Leistungen. Ein Schüler soll in einem Fach nicht mehr als eine komplexe Leistung pro Schul- oder Kurshalbjahr erbringen.</p> |
| <p>Kurswahl</p> | <p style="text-align: center;">Kurswahl (vgl. § 39 BGYSO)</p> <p>(1) Der Schulleiter unterbreitet das Kursangebot für die Qualifikationsphase, in dessen Rahmen die Schüler das erste Leistungskursfach und die Grundkurse wählen. Leistungskurse und die Grundkurse der Prüfungsfächer werden für die gesamte Qualifikationsphase gewählt. In der Jahrgangsstufe 13 können mit Ausnahme der Fächer Kunst, Literatur und Musik nur solche Grundkurse gewählt werden, die bereits in Jahrgangsstufe 12 belegt wurden. Durch die Wahl eines Grund- oder Leistungskurses in einem bestimmten Fach erwirbt der Schüler keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.</p> <p>(2) Das erste Leistungskursfach und die in der Qualifikationsphase durchgängig zu belegenden Grundkurse sind spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 zu wählen. Die weiteren Grundkurse werden jeweils spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 oder Jahrgangsstufe 12 gewählt. Nach Durchführung der Kurswahl legt der Schulleiter die Kurse fest.</p> <p>(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Kurswechsel oder ein Austritt aus einem Kurs innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Genehmigung hierfür erteilt der Schulleiter auf Antrag des Schülers unter der weiteren Voraussetzung, dass pädagogische oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen.</p> |

Das Fächerangebot

siehe Kurswahlblatt (iGy, TGy, WGy)

Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder (vgl. § 35 BGYSO)

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlbereich. In den Fächern des Pflichtbereichs wird in Leistungs- und Grundkursen, in den Fächern des Wahlbereichs ausschließlich in Grundkursen unterrichtet.

(2) Die **Fächer des Pflichtbereichs**, aus denen der Schüler gemäß BGYSO die zu belegenden Kurse wählt, werden in **drei Aufgabenfelder** unterteilt:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (**Aufgabenfeld I**) für alle Fachrichtungen mit den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Literatur und Musik;
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (**Aufgabenfeld II**) mit den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde, Wirtschaftslehre/Recht sowie Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen;
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (**Aufgabenfeld III**) mit den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik sowie Informatiksysteme und Technik.

Die *Fächer Sport, Religion und Ethik* sind als Fächer des Pflichtbereichs **keinem Aufgabenfeld** zugeordnet.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst für alle Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums Grundkurse entsprechend der jeweils geltenden Studententafel.

Kursangebot (vgl. § 36 BGYSO)

(1) Den Rahmen für das Angebot an Leistungs- und Grundkursen bilden die der Schule für die Jahrgangsstufen 12 und 13 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden. **Das Kursangebot ist vom Schulleiter insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule zu gestalten.** Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität, vorrangig bei den Leistungskursen, anzustreben. Das Angebot an Grund- und Leistungskursen ist so anzulegen, dass die Schüler an den verbindlichen Kursen teilnehmen und die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen können.

(2) Das bei den einzelnen Fachrichtungen im Pflicht- und Wahlbereich zulässige Kursangebot und die Wochenstunden der einzelnen Fächer ergeben sich aus der jeweiligen Studententafel.

(3) Nicht verbindlich zu belegende Fächer des Pflichtbereichs können als Wahlfächer belegt werden.

Leistungsfächer

Leistungskurse, Leistungskursfächer (vgl. § 37 BGYSO)

(1) Jeder Schüler wählt aus dem Angebot seiner Schule Leistungskurse in zwei Fächern des Pflichtbereichs. **Erstes Leistungskursfach ist Deutsch, Englisch oder Mathematik.** Als **zweites Leistungskursfach** ist zu belegen:

- ...
5. für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie das Fach **Informatiksysteme** (Aufgabenfeld III);
 6. für die Fachrichtung Technikwissenschaft das Fach **Technik in einem der Schwerpunkte Bautechnik, ... oder Maschinenbautechnik** (Aufgabenfeld III);
 7. für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft das Fach **Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen** (Aufgabenfeld II).

(2) Insgesamt sind in der Qualifikationsphase acht Leistungskurse zu belegen.

30509:45W4:0000

Grundkurse, Grundkursfächer (vgl. § 38 BGYSO)

(1) Folgende **Grundkursfächer** sind **belegungspflichtig**, sofern diese **nicht bereits** als **Leistungskursfach** belegt worden sind:

1. im Fach **Deutsch** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13,
2. in einem der Fächer **Kunst, Literatur oder Musik** **zwei Grundkurse**,
3. im Fach **Geschichte/Gemeinschaftskunde** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13,
4. im Fach **Mathematik** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13,
5. in **einer Naturwissenschaft** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13
...
- c) für die Fachrichtungen ..., Informations- und Kommunikationstechnologie, Technikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft jeweils **Biologie, Chemie oder Physik**,
6. zur **Erfüllung des Pflichtbereichs** in den **Fremdsprachen**
 - a) **vier Grundkurse** im Fach **Englisch** und **vier Grundkurse** in der neu begonnenen **Fremdsprache** auf dem Niveau **B oder**
 - b) **vier Grundkurse** aus einer der beiden in der Sekundarstufe I begonnenen und
 - aa) **fortgeführten Fremdsprachen** sowie **zwei weitere Grundkurse** bezogen auf die jeweilige Fachrichtung für die Fachrichtungen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Wirtschaftswissenschaft in einer **weiteren Naturwissenschaft oder für alle weiteren Fachrichtungen** in einer **Naturwissenschaft oder** im Fach **Informatik oder**
 - bb) **unabhängig** von der Fachrichtung in den Fächern **Kunst, Literatur oder Musik oder** in einer **Fremdsprache**,
7. zusätzlich
 - a) in den Fachrichtungen ..., **Informations- und Kommunikationstechnologie** sowie **Technikwissenschaft** die **zwei Grundkurse** der Jahrgangsstufe 12 im Fach **Wirtschaftslehre/Recht** und
 - b) in der Fachrichtung **Wirtschaftswissenschaft** die **zwei Grundkurse** der **Jahrgangsstufe 12** im Fach **Informatik**,
8. im Fach **Sport** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13 und
9. im Fach **Evangelische Religion**, ... **oder Ethik** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13.

Doppelbelegungen desselben Faches sind unzulässig.

(2) Die Belegpflicht in der Jahrgangsstufe 13 entfällt für eines der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Nummer 6 genannten Fächer, wenn der Schüler die Einbringung einer besonderen Lernleistung gemäß § 45 wählt, dass nicht fortgeführte Grundkursfach kein Prüfungsfach ist und durch die besondere Lernleistung die Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife in der Fremdsprache nicht gefährdet ist.

(3) Schüler, die im Fach **Sport** nicht unterrichtet werden, haben **Grundkurse** in anderen Fächern zu belegen.

Abiturprüfungsbereich

Zulassung zur Abiturprüfung (vgl. § 41 BGYSO)

- (1) Über die **Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Schulleiter.**
- (2) **Zugelassen** wird ein Schüler der Jahrgangsstufe 13, der in der Qualifikationsphase
1. die **erforderlichen**, jeweils mit **mehr als null Punkten** abgeschlossenen Kurse gemäß den §§ 37 und 38 belegt und die Kurse gemäß § 40 Absatz 2 und 3 eingebracht hat sowie
 2. die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Mindestpunktzahl gemäß § 40 Absatz 4 Satz 5 erreicht oder unter Einschluss der Ergebnisse im Kurshalbjahr 13/II noch erreichen kann.
- Es dürfen **höchstens neun eingebrachte Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung** abgeschlossen werden. Die **Leistungskurse werden doppelt gezählt.**
- (3) **Jeder zugelassene Schüler nimmt an der Abiturprüfung teil.** Die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 52 Absatz 1 und 2 ist nur möglich, wenn aufgrund der bis dahin erbrachten Leistungen die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife rechnerisch noch erreicht werden kann.

Schriftlicher Abiturprüfungsteil (vgl. § 49 BGYSO)

- (1) Die Prüfungsaufgaben werden landeseinheitlich gestellt.
- (2) Jede Prüfungsarbeit wird zuerst vom Kursfachlehrer als Erstkorrektor und danach von einem weiteren Lehrer als Zweitkorrektor korrigiert. Der Zweitkorrektor wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte wird die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel aus den beiden Korrekturergebnissen gebildet. Ergibt dies keine volle Punktzahl, ist aufzurunden. Ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Drittkorrektor setzt die endgültige Punktzahl im Rahmen der Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors fest, sofern
1. die Abweichung mehr als drei Punkte beträgt **oder**
 2. der Erstkorrektor **oder** der Zweitkorrektor die Leistung mit 0 Punkten bewertet hat.

Praktischer Prüfungsteil im Leistungskursfach erste Fremdsprache (vgl. § 50 BGYSO)

- (1) Hat der Prüfungsteilnehmer Englisch als Leistungskurs belegt, setzt sich die Abiturprüfung in diesem Fach abweichend von § 44 Abs. 2 Nr. 1 aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil mit einer Prüfungsaufgabe zur mündlichen Sprachkompetenz zusammen. Das Staatsministerium für Kultus legt die Termine für den praktischen Teil fest. Die Prüfungszeit für beide Prüfungsteile darf die Gesamtprüfungszeit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 1 nicht überschreiten.
- (2) Das Ergebnis für dieses Prüfungsfach setzt sich aus der Bewertung für den schriftlichen Teil und der Bewertung für den praktischen Teil zusammen. Das Staatsministerium für Kultus legt fest, in welchem Verhältnis jeweils der schriftliche und praktische Prüfungsteil in das Ergebnis für dieses Prüfungsfach einfließen. Der schriftliche Prüfungsteil ist dabei in der Regel höher zu gewichten.
- (3) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 240 bis 270 Minuten. Die §§ 46, 48 Absatz 1, 2 und 4, § 49 sowie § 53 gelten entsprechend.
- (4) Für die Durchführung des praktischen Prüfungsteils gelten die §§ 47, 48 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 entsprechend. Der praktische Prüfungsteil ist eine Gruppenprüfung mit zwei und im Ausnahmefall mit drei Prüfungsteilnehmern. Der praktische Prüfungsteil dauert bei zwei Prüfungsteilnehmern insgesamt 20 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern insgesamt 25 Minuten.
- (5) Im Anschluss an jeden praktischen Prüfungsteil entscheidet der Fachausschuss über die Bewertung für jeden Prüfungsteilnehmer.

Abiturprüfungsbereich

Teile und Fächer der Abiturprüfung (vgl. § 44 BGYSO)

(1) Die Abiturprüfung besteht aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

(2) Die Abiturprüfung findet in folgenden Fächern (Prüfungsfächer) statt:

1. Leistungskursfach (P1): schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten
2. Leistungskursfach (P2): schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten
3. Grundkursfach (P3): schriftlich, Dauer 180 bis 240 Minuten
4. Grundkursfach (P4): mündlich, Dauer 30 Minuten.
5. Grundkursfach (P5): mündlich, Dauer 30 Minuten.

Werden dem Prüfungsteilnehmer mehrere Prüfungsaufgaben vorgelegt, aus denen er eine Auswahl für die Bearbeitung zu treffen hat, verlängert sich die Bearbeitungsdauer in diesem Prüfungsfach um 15 Minuten. Die Festlegung trifft das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift. Den Schülern wird die Festlegung zu Beginn der Qualifikationsphase bekannt gegeben.

(3) Der Schüler bestimmt in der Jahrgangsstufe 13 sein **drittes, viertes und fünftes Abiturprüfungsfach** (vgl. Anlage 3) aus dem Pflichtbereich. Die Wahl erfolgt schriftlich

1. für das dritte Prüfungsfach P3 spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13;
2. für die Prüfungsfächer P4 und P5 spätestens am Ende der ersten Schulwoche des Kurshalbjahres 13/II.

(4) Die Abiturprüfung findet im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 statt. Die Termine und die Dauer der Abiturprüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(5) **Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache** sind verbindliche Prüfungsfächer.

(6) In Abhängigkeit von der Wahl des ersten Leistungskursfaches gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 ist **Deutsch** oder **Mathematik** Prüfungsfach P3. Ist die **Englisch** erstes Leistungskursfach, hat der Schüler im Prüfungsfach P3 die Wahl zwischen Deutsch und Mathematik.

(7) Bei der Wahl des Prüfungsfaches P4 und P5 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Durch die fünf Prüfungsfächer müssen alle drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs abgedeckt sein.
2. In dem Prüfungsfach müssen vier Grundkurse in der Qualifikationsphase belegt worden sein.

(8) Für die Fachrichtungen Informations- und Kommunikationstechnologie und Technikwissenschaft ist **Geschichte/Gemeinschaftskunde** oder **Wirtschaftslehre/Recht** weiteres Prüfungsfach. Für diese Fachrichtungen gilt:

1. **Geschichte/Gemeinschaftskunde** kann Prüfungsfach P3 an Stelle von **Deutsch** oder Prüfungsfach P4 sein.
2. **Wirtschaftslehre/Recht** kann nur Prüfungsfach P4 sein.

(9) In

1. den Fachrichtungen ... sowie Wirtschaftswissenschaft sind jeweils **Biologie, Chemie** oder **Physik** weitere Prüfungsfächer,
2. ...
3. der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kann **Informatik** weiteres Prüfungsfach sein.

In diesen Fachrichtungen kann **Physik** an Stelle von **Mathematik** Prüfungsfach P3 sein.

P₃

P₄/P₅

Deu /
Mathe
/ FS

Mathe
/ Deu

P₄ +
P₅

P₃ +
P₄

P_{3,4,5}

Mündlicher Abiturprüfungsteil (vgl. § 51 BGYSO)

(1) Die mündliche Prüfung gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 erfolgen im Anschluss an den schriftlichen Abiturprüfungsteil. Jeder Prüfungsteilnehmer wird in dem von ihm gewählten Fach von einem Fachausschuss geprüft.

(2) Der Prüfungsplan der mündlichen Prüfung wird den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers und einem Prüfungsgespräch. Die Prüfungsaufgaben für den Vortrag werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich vorgelegt. Er kann sich 20 Minuten, bei praktischen oder experimentellen Prüfungsanteilen 30 Minuten unter Aufsicht vorbereiten.

(4) Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen.

(5) Der Fachausschuss setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mit.

(6) An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses können als Zuhörer Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Personen teilnehmen. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörern bedarf des Einverständnisses des Prüfungsteilnehmers.

Zusätzliche mündliche Prüfung (vgl. § 52 BGYSO)

(1) In den Abiturprüfungsfächern P1 bis P5, einschließlich der besonderen Lernleistung, finden nach Maßgabe von Absatz 2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. Wird ein Prüfungsteilnehmer in einem Fach zusätzlich mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus Anlage 2. Bei der Bewertung zählt die vorhergehende Prüfung zweifach und die zusätzliche mündliche Prüfung einfach.

(2) Eine **zusätzliche mündliche Prüfung** ist durchzuführen,

1. wenn die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem **Fach mit null Punkten** bewertet wurde,
2. **nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss**, insbesondere bei erheblichen **Abweichungen von sechs und mehr Punkten** zwischen den **Ergebnissen der schriftlichen Prüfung** und dem **arithmetischen Mittel** aus den Kurshalbjahresergebnissen in den vier Kurshalbjahren **12/I bis 13/II** oder
3. auf **schriftlichen und unwiderruflichen Antrag** des Prüfungsteilnehmers. Der Antrag ist **spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe** der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen.

Der Prüfungsteilnehmer ist bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das Erfordernis der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 zu unterrichten.

(3) § 51 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils (vgl. § 53 BGYSO)

Spätestens drei Schultage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 sind den Prüfungsteilnehmern die Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungen mitzuteilen. Die Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse erfolgt zusammen mit der Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 13/II. Gleichzeitig endet der Unterricht der Jahrgangsstufe 13.

Abiturprüfungsbereich



Besondere Lernleistung (vgl. § 45 BGYSO)

(1) An Stelle der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach P5 können die Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung einbringen, deren Umfang dem Inhalt eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen soll. Bei der Wahl der übrigen Prüfungsfächer P1 bis P4 ist zu berücksichtigen, dass die besondere Lernleistung nicht an die Stelle einer Abiturprüfung im Fach Mathematik treten kann und dass durch die übrigen Prüfungsfächer weiterhin alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen. Will ein Schüler eine besondere Lernleistung einbringen, hat er dies dem Oberstufenberater spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 schriftlich und unwiderruflich mitzuteilen. Besondere Lernleistungen sind:

- 1) ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern oder vom Bund geförderten oder aus einem internationalen Leistungswettbewerb,
- 2) eine Jahresarbeit,
- 3) die Aufarbeitung einer aus einem Projekt oder Praktikum abgeleiteten Problemstellung.

(2) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem öffentlichen Kolloquium, das in der Regel 45 Minuten je Schüler dauert, zu verteidigen. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass weder die besondere Lernleistung insgesamt noch wesentliche Bestandteile derselben bereits als Leistungsnachweise in die Bewertung eingegangen sind. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(3) § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 47 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung in den Prüfungs- und Fachausschuss berufen wird. In den Fachausschuss für das Kolloquium kann in Abhängigkeit vom Thema der besonderen Lernleistung zusätzlich ein weiterer Fachlehrer mit Stimmrecht berufen werden. In diesem Fall hat der Protokollant kein Stimmrecht.

(4) § 56 gilt entsprechend. Liegt eine auf die Dokumentation bezogene Täuschungshandlung vor, gilt auch das Kolloquium als mit null Punkten bewertet.

(5) Für die Dokumentation gilt § 49 Absatz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung tritt.

(6) Für das Kolloquium gelten § 48 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 4, § 51 Absatz 2 und 5 und hinsichtlich der Teilnahme von Zuhörern an der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses § 51 Absatz 6 sowie die §§ 54 und 55 entsprechend.

(7) Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung zählt die Dokumentation zweifach und das Kolloquium einfach. Fachpraktische Anteile werden bei der Bewertung der Dokumentation im Verhältnis ihrer Bedeutung berücksichtigt. Für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der besonderen Lernleistung gilt die Anlage 2.

Gesamtqualifikation

200 /
600

Einbringungspflicht und Gesamtqualifikation (vgl. § 40 BGYSO)

(1) Die Gesamtqualifikation setzt sich zusammen aus den Kurshalbjahresergebnissen in der Qualifikationsphase und den Ergebnissen der Abiturprüfung in den Abiturprüfungsfächern.

(2) In der **Qualifikationsphase** bringt jeder Schüler die Kurshalbjahresergebnisse der folgenden Kurse in die Gesamtqualifikation ein:

1. jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in den fünf Abiturprüfungsfächern,
2. soweit nicht bereits nach Nummer 1 eingebracht
 - a) bezogen auf die jeweilige Fachrichtung
 - aa) für die Fachrichtungen ..., Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Technikwissenschaft jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse im Fach **Geschichte/Gemeinschaftskunde** und jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer **Biologie, Chemie oder Physik** und
 - bb) für die Fachrichtungen ... sowie Wirtschaftswissenschaft jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach **Geschichte/Gemeinschaftskunde** und jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer **Biologie, Chemie oder Physik** und
 - b) unabhängig von der Fachrichtung zwei Kurshalbjahresergebnisse in der zweiten Fremdsprache, sofern die Voraussetzungen für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife mit dieser Fremdsprache auf dem Niveau B erfüllt werden,
3. zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach **Evangelische Religion oder Ethik** und
4. mindestens ein Kurshalbjahresergebnis in jedem sonstigen belegten Grundkurs.

(3) Nach Wahl des Schülers können ergänzend zu der Verpflichtung gemäß Absatz 2 weitere Kurshalbjahresergebnisse eingebracht werden. Der Schüler bestimmt diese zusätzlich einzubringenden Kurshalbjahresergebnisse spätestens zwei Schultage nach der Ausgabe der Zeugnisse für das zweite Kurshalbjahr der Jahrgangsstufe 13. Insgesamt sind 36 Kurshalbjahresergebnisse einzubringen.

(4) Die in der Qualifikationsphase erreichte Punktzahl berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Summe aller Kurshalbjahresergebnisse}}{\text{Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse}} \cdot 40$$

In die Summe aller Kurshalbjahresergebnisse gehen die Kurshalbjahresergebnisse der Leistungskurse jeweils doppelt und die der Grundkurse jeweils einfach ein. Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse werden die Leistungskurse doppelt gezählt. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet und ab n,5 wird aufgerundet. In der Qualifikationsphase sind mindestens 200 von höchstens 600 Punkten zu erbringen.

Gesamtqualifikation

100 /
300

Abiturprüfung (vgl. § 42 BGYSO)

In der Abiturprüfung bringt jeder Schüler die **Summe der Punkte in den fünf Abiturprüfungsfächern jeweils in vierfacher Wertung** in die Gesamtqualifikation ein. Jedes Prüfungsergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet und ab n,5 wird aufgerundet. Wird eine **besondere Lernleistung** gemäß § 45 erbracht, tritt **deren Ergebnis an die Stelle der Prüfungsleistung im Prüfungsfach P5**. In den fünf Abiturprüfungsfächern müssen insgesamt **mindestens 100 Punkte von höchstens 300 Punkten** erreicht werden. Dabei sind in **mindestens drei Abiturprüfungsfächern, darunter in einem Leistungskursfach, mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung** zu erbringen.

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 43 BGYSO)

(1) Werden die **Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 41 Absatz 2 oder die Voraussetzungen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt**, wird die **allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt**. Dies ist dem Schüler unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Die **allgemeine Hochschulreife** wird zuerkannt, wenn

1. in der Abiturprüfung die Voraussetzungen gemäß § 42 Satz 3 und 4 erfüllt sind und keine Leistung in einem Prüfungsfach einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit null Punkten in einfacher Wertung bewertet worden ist und
2. in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II die Mindestpunktzahl von 200 Punkten gemäß § 40 Absatz 4 Satz 5 erreicht wurde und höchstens neun eingebrachte Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen wurden; Leistungskurse werden doppelt gezählt.

200

Wiederholung Verweildauer

Wiederholung einer Jahrgangsstufe (vgl. § 58 BGYSO)

- (1) Sofern nicht bereits die Klassenstufe 11 wiederholt wurde, kann der Schüler die Jahrgangsstufe 12 einmal wiederholen, wenn
1. dies der Schüler beim Schulleiter beantragt oder dieser Antrag bei Minderjährigen von den Eltern gestellt wird,
 2. bereits am Ende der Jahrgangsstufe 12 feststeht, dass der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen nach § 41 Absatz 2 nicht erfüllen wird.
- (2) Steht bereits am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest oder ist zu erwarten, dass der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen nach § 41 Absatz 2 nicht erfüllen wird, soll der Schulleiter dem Schüler auf Antrag gestatten, die Kurshalbjahre 12/II und 13/I einmal zu wiederholen, wenn nicht bereits die Klassenstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 wiederholt wurde. Ist eine Wiederholung ausgeschlossen und steht am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 41 Absatz 2 nicht erfüllt werden, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (3) Wurde die Allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt, soll der Schulleiter dem Schüler auf Antrag gestatten, die Jahrgangsstufe 13 einmal zu wiederholen. Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 2.

Kurswahl bei Wiederholung (vgl. § 59 BGYSO)

- (1) Bei einer Wiederholung wählt der Schüler im Rahmen des Kursangebotes der Schule die Grundkurse neu. Falls beide Schulhalbjahre der Jahrgangsstufe 12 wiederholt werden, gilt dies auch für das erste Leistungskursfach. Die Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Grund- und Leistungskurse angeboten werden, die ihrer früheren Wahl entsprechen.
- (2) Bei Wiederholung verfallen die im ersten Durchgang erbrachten Kurshalbjahresergebnisse.
- (3) Können Kurse, die für die Zulassung zur Abiturprüfung erforderlich sind, nicht belegt werden, hat sich der Schüler ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Kurshalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Unterrichtsstoff des betreffenden Kurses zu unterziehen, wobei die schriftlichen und mündlichen Leistungen je einfach zählen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung gilt als Ergebnis des entsprechenden Kurshalbjahres. Die Leistungsfeststellung wird von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer vorgenommen, der den Schüler während der Vorbereitung berät.

Anlage 1

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)

| Punkte | Durchschnittsnote |
|-----------|-------------------|
| 900 - 823 | 1,0 |
| 822 - 805 | 1,1 |
| 804 - 787 | 1,2 |
| 786 - 769 | 1,3 |
| 768 - 751 | 1,4 |
| 750 - 733 | 1,5 |
| 732 - 715 | 1,6 |
| 714 - 697 | 1,7 |
| 696 - 679 | 1,8 |
| 678 - 661 | 1,9 |
| 660 - 643 | 2,0 |
| 642 - 625 | 2,1 |
| 624 - 607 | 2,2 |
| 606 - 589 | 2,3 |
| 588 - 571 | 2,4 |
| 570 - 553 | 2,5 |
| 552 - 535 | 2,6 |
| 534 - 517 | 2,7 |
| 516 - 499 | 2,8 |
| 498 - 481 | 2,9 |
| 480 - 463 | 3,0 |
| 462 - 445 | 3,1 |
| 444 - 427 | 3,2 |
| 426 - 409 | 3,3 |
| 408 - 391 | 3,4 |
| 390 - 373 | 3,5 |
| 372 - 355 | 3,6 |
| 354 - 337 | 3,7 |
| 336 - 319 | 3,8 |
| 318 - 301 | 3,9 |
| 300 | 4,0 |

Der Umrechnungstabelle liegt folgende Berechnung zugrunde:

$$N = \frac{17}{3} - \frac{P}{180}$$

Anlage 2

- a) Tabelle zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung gemäß § 45 Absatz 7,
- b) Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in einem Verhältnis von 2:1 gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 und § 63 Absatz 2

| | | a) Dokumentation b) schriftliche Prüfung | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|----|---|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|----|
| | | P | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| a) Kolloquium b) zusätzliche mündliche Prüfung | 0 | 0 | $\frac{2}{3}$ | $1\frac{1}{3}$ | 2 | $2\frac{2}{3}$ | $3\frac{1}{3}$ | 4 | $4\frac{2}{3}$ | $5\frac{1}{3}$ | 6 | $6\frac{2}{3}$ | $7\frac{1}{3}$ | 8 | $8\frac{2}{3}$ | $9\frac{1}{3}$ | 10 | |
| | 1 | $\frac{1}{3}$ | 1 | $1\frac{2}{3}$ | $2\frac{1}{3}$ | 3 | $3\frac{2}{3}$ | $4\frac{1}{3}$ | 5 | $5\frac{2}{3}$ | $6\frac{1}{3}$ | 7 | $7\frac{2}{3}$ | $8\frac{1}{3}$ | 9 | $9\frac{2}{3}$ | $10\frac{1}{3}$ | |
| | 2 | $\frac{2}{3}$ | $1\frac{1}{3}$ | 2 | $2\frac{2}{3}$ | $3\frac{1}{3}$ | 4 | $4\frac{2}{3}$ | $5\frac{1}{3}$ | 6 | $6\frac{2}{3}$ | $7\frac{1}{3}$ | 8 | $8\frac{2}{3}$ | $9\frac{1}{3}$ | 10 | $10\frac{2}{3}$ | |
| | 3 | 1 | $1\frac{2}{3}$ | $2\frac{1}{3}$ | 3 | $3\frac{2}{3}$ | $4\frac{1}{3}$ | 5 | $5\frac{2}{3}$ | $6\frac{1}{3}$ | 7 | $7\frac{2}{3}$ | $8\frac{1}{3}$ | 9 | $9\frac{2}{3}$ | $10\frac{1}{3}$ | 11 | |
| | 4 | $1\frac{1}{3}$ | 2 | $2\frac{2}{3}$ | $3\frac{1}{3}$ | 4 | $4\frac{2}{3}$ | $5\frac{1}{3}$ | 6 | $6\frac{2}{3}$ | $7\frac{1}{3}$ | 8 | $8\frac{2}{3}$ | $9\frac{1}{3}$ | 10 | $10\frac{2}{3}$ | $11\frac{1}{3}$ | |
| | 5 | $1\frac{2}{3}$ | $2\frac{1}{3}$ | 3 | $3\frac{2}{3}$ | $4\frac{1}{3}$ | 5 | $5\frac{2}{3}$ | $6\frac{1}{3}$ | 7 | $7\frac{2}{3}$ | $8\frac{1}{3}$ | 9 | $9\frac{2}{3}$ | $10\frac{1}{3}$ | 11 | $11\frac{2}{3}$ | |
| | 6 | 2 | $2\frac{2}{3}$ | $3\frac{1}{3}$ | 4 | $4\frac{2}{3}$ | $5\frac{1}{3}$ | 6 | $6\frac{2}{3}$ | $7\frac{1}{3}$ | 8 | $8\frac{2}{3}$ | $9\frac{1}{3}$ | 10 | $10\frac{2}{3}$ | $11\frac{1}{3}$ | 12 | |
| | 7 | $2\frac{1}{3}$ | 3 | $3\frac{2}{3}$ | $4\frac{1}{3}$ | 5 | $5\frac{2}{3}$ | $6\frac{1}{3}$ | 7 | $7\frac{2}{3}$ | $8\frac{1}{3}$ | 9 | $9\frac{2}{3}$ | $10\frac{1}{3}$ | 11 | $11\frac{2}{3}$ | $12\frac{1}{3}$ | |
| | 8 | $2\frac{2}{3}$ | $3\frac{1}{3}$ | 4 | $4\frac{2}{3}$ | $5\frac{1}{3}$ | 6 | $6\frac{2}{3}$ | $7\frac{1}{3}$ | 8 | $8\frac{2}{3}$ | $9\frac{1}{3}$ | 10 | $10\frac{2}{3}$ | $11\frac{1}{3}$ | 12 | $12\frac{2}{3}$ | |
| | 9 | 3 | $3\frac{2}{3}$ | $4\frac{1}{3}$ | 5 | $5\frac{2}{3}$ | $6\frac{1}{3}$ | 7 | $7\frac{2}{3}$ | $8\frac{1}{3}$ | 9 | $9\frac{2}{3}$ | $10\frac{1}{3}$ | 11 | $11\frac{2}{3}$ | $12\frac{1}{3}$ | 13 | |
| | 10 | $3\frac{1}{3}$ | 4 | $4\frac{2}{3}$ | $5\frac{1}{3}$ | 6 | $6\frac{2}{3}$ | $7\frac{1}{3}$ | 8 | $8\frac{2}{3}$ | $9\frac{1}{3}$ | 10 | $10\frac{2}{3}$ | $11\frac{1}{3}$ | 12 | $12\frac{2}{3}$ | $13\frac{1}{3}$ | |
| | 11 | $3\frac{2}{3}$ | $4\frac{1}{3}$ | 5 | $5\frac{2}{3}$ | $6\frac{1}{3}$ | 7 | $7\frac{2}{3}$ | $8\frac{1}{3}$ | 9 | $9\frac{2}{3}$ | $10\frac{1}{3}$ | 11 | $11\frac{2}{3}$ | $12\frac{1}{3}$ | 13 | $13\frac{2}{3}$ | |
| | 12 | 4 | $4\frac{2}{3}$ | $5\frac{1}{3}$ | 6 | $6\frac{2}{3}$ | $7\frac{1}{3}$ | 8 | $8\frac{2}{3}$ | $9\frac{1}{3}$ | 10 | $10\frac{2}{3}$ | $11\frac{1}{3}$ | 12 | $12\frac{2}{3}$ | $13\frac{1}{3}$ | 14 | |
| | 13 | $4\frac{1}{3}$ | 5 | $5\frac{2}{3}$ | $6\frac{1}{3}$ | 7 | $7\frac{2}{3}$ | $8\frac{1}{3}$ | 9 | $9\frac{2}{3}$ | $10\frac{1}{3}$ | 11 | $11\frac{2}{3}$ | $12\frac{1}{3}$ | 13 | $13\frac{2}{3}$ | $14\frac{1}{3}$ | |
| | 14 | $4\frac{2}{3}$ | $5\frac{1}{3}$ | 6 | $6\frac{2}{3}$ | $7\frac{1}{3}$ | 8 | $8\frac{2}{3}$ | $9\frac{1}{3}$ | 10 | $10\frac{2}{3}$ | $11\frac{1}{3}$ | 12 | $12\frac{2}{3}$ | $13\frac{1}{3}$ | 14 | $14\frac{2}{3}$ | |
| 15 | 5 | $5\frac{2}{3}$ | $6\frac{1}{3}$ | 7 | $7\frac{2}{3}$ | $8\frac{1}{3}$ | 9 | $9\frac{2}{3}$ | $10\frac{1}{3}$ | 11 | $11\frac{2}{3}$ | $12\frac{1}{3}$ | 13 | $13\frac{2}{3}$ | $14\frac{1}{3}$ | 15 | | |

Dieser Tabelle liegt folgender Rechengang zugrunde:

Das Ergebnis der Dokumentation oder der schriftlichen Prüfung wird mit $\frac{2}{3}$, das des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit $\frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei der Punktsumme bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt. Die beim Rechengang zur Ermittlung der Punktsumme angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{3}$$

(P = Punktsumme, s = Punktzahl der Dokumentation, der schriftlichen oder mündlichen Prüfung, m = Punktzahl des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung)

PRÜFUNGSFACHKOMBINATIONEN AM BERUFLICHEN GYMNASIUM

Fachrichtung: ..., INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE, TECHNIKWISSENSCHAFT

| | P1 | P2 | P3 | P4 | P5* | Bemerkungen |
|----|-------------|-------------|-------------|----------|----------|--------------------|
| | schriftlich | schriftlich | schriftlich | mündlich | mündlich | |
| 1 | Deu | 2. LF | Ma | Ge/Gk | FS | |
| 2 | Deu | 2. LF | Ma | Wi/Re | FS | |
| 3 | Ma | 2. LF | Deu | Ge/Gk | FS | |
| 4 | Ma | 2. LF | Deu | Wi/Re | FS | |
| 5 | Ma | 2. LF | Ge/Gk | Deu | FS | |
| 6 | Ma | 2. LF | Ge/Gk | FS | Deu | |
| 7 | Eng | 2. LF | Ma | Ge/Gk | Deu | |
| 8 | Eng | 2. LF | Ma | Wi/Re | Deu | |
| 9 | Eng | 2. LF | Deu | Ge/Gk | Ma | keine BELL möglich |
| 10 | Eng | 2. LF | Deu | Wi/Re | Ma | keine BELL möglich |
| 11 | Eng | 2. LF | Ge/Gk | Deu | Ma | keine BELL möglich |
| 12 | Eng | 2. LF | Ge/Gk | Ma | Deu | |

Fachrichtung: WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

| | P1 | P2 | P3 | P4 | P5* | Bemerkungen |
|----|-------------|-------------|-------------|----------|----------|--------------------|
| | schriftlich | schriftlich | schriftlich | mündlich | mündlich | |
| 1 | Deu | 2. LF | Ma | Phy | FS | |
| 2 | Deu | 2. LF | Ma | Che | FS | |
| 3 | Deu | 2. LF | Ma | Bio | FS | |
| 4 | Deu | 2. LF | Ma | Inf | FS | |
| 5 | Deu | 2. LF | Ma | FS | Phy | |
| 6 | Deu | 2. LF | Ma | FS | Che | |
| 7 | Deu | 2. LF | Ma | FS | Bio | |
| 8 | Deu | 2. LF | Ma | FS | Inf | |
| 9 | Deu | 2. LF | Phy | Ma | FS | |
| 10 | Deu | 2. LF | Phy | FS | Ma | keine BELL möglich |
| 11 | Ma | 2. LF | Deu | Phy | FS | |
| 12 | Ma | 2. LF | Deu | Che | FS | |
| 13 | Ma | 2. LF | Deu | Bio | FS | |
| 14 | Ma | 2. LF | Deu | Inf | FS | |
| 15 | Ma | 2. LF | Deu | FS | Phy | |
| 16 | Ma | 2. LF | Deu | FS | Che | |
| 17 | Ma | 2. LF | Deu | FS | Bio | |
| 18 | Ma | 2. LF | Deu | FS | Inf | |
| 19 | Eng | 2. LF | Ma | Phy | Deu | |
| 20 | Eng | 2. LF | Ma | Che | Deu | |
| 21 | Eng | 2. LF | Ma | Bio | Deu | |
| 22 | Eng | 2. LF | Ma | Inf | Deu | |
| 23 | Eng | 2. LF | Ma | Deu | Phy | |
| 24 | Eng | 2. LF | Ma | Deu | Che | |
| 25 | Eng | 2. LF | Ma | Deu | Bio | |
| 26 | Eng | 2. LF | Ma | Deu | Inf | |
| 27 | Eng | 2. LF | Phy | Ma | Deu | |
| 28 | Eng | 2. LF | Phy | Deu | Ma | keine BELL möglich |
| 29 | Eng | 2. LF | Deu | Phy | Ma | keine BELL möglich |
| 30 | Eng | 2. LF | Deu | Che | Ma | keine BELL möglich |
| 31 | Eng | 2. LF | Deu | Bio | Ma | keine BELL möglich |
| 32 | Eng | 2. LF | Deu | Inf | Ma | keine BELL möglich |
| 33 | Eng | 2. LF | Deu | Ma | Phy | |
| 34 | Eng | 2. LF | Deu | Ma | Che | |
| 35 | Eng | 2. LF | Deu | Ma | Bio | |
| 36 | Eng | 2. LF | Deu | Ma | Inf | |

* Die besondere Lernleistung (BELL) kann an Stelle des 5. Prüfungsfaches treten. Die BELL kann nicht an Stelle einer Abiturprüfung im Fach Mathematik treten.